



Wägungen unterhalb der Mindestlast einer Waage

Gemäß des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)¹ und der Mess- und Eichverordnung (MessEV)² besteht Eichpflicht für Waagen, die im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr verwendet werden. Hierzu zählen nichtselbsttätige sowie selbsttätige Waagen.

Bei geeichten oder konformitätsbewerteten Messgeräten können gemäß § 23 Absatz 1 MessEV richtige Messergebnisse nur bei Einhaltung der Nenngebrauchsbedingungen erwartet werden. Hierzu gehört bei Waagen die Beachtung des zulässigen Messbereichs, der sich von der Mindestlast (**Min**) bis zur Höchstlast (**Max**) erstreckt.

Die Mindestlast einer Waage und der Eichwert e sind auf dem Kennzeichnungsschild/ Typenschild in der Form „Min ...“ bzw. „ $e = \dots$ “ angegeben. Die Mindestlast beträgt mindestens:

Nichtselbsttätige Waagen	Mindestlast
Genauigkeitsklasse III	$20 \times e$
Genauigkeitsklasse IIII	$10 \times e$

Selbsttätige Waagen (SWE)	Mindestlast
Genauigkeitsklasse Y(a) bzw. III	$20 \times e$
Genauigkeitsklasse Y(b) bzw. IIII	$10 \times e$
Sortierwaagen/ Abfallwaagen gemäß Richtlinien 2014/32/EU, 2004/22/EG	$5 \times e$

Die Verwendung von nichtselbsttätigen oder selbsttätigen Waagen unterhalb der auf dem Typenschild angegebenen Mindestlast zu Abrechnungszwecken stellt im eichpflichtigen Verkehr einen Verstoß gegen § 31 Absatz 1 Satz 1 MessEG i.V.m. § 23 Absatz 1 Nr. 1c) MessEV dar und ist gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 14 MessEG ordnungswidrig und nach § 60 Absatz 2 MessEG bußgeldbewehrt.

Auch bei Differenzwägungen im geschäftlichen Verkehr darf das Nettogewicht nicht kleiner als die Mindestlast der Waage sein!

Desweiteren dürfen nach § 33 Absatz 1 MessEG die mit der Waage ermittelten Wägewerte nur dann angegeben oder verwendet werden, wenn das Messgerät bestimmungsgemäß verwendet worden ist. Dies ist z.B. nicht der Fall bei Wägungen unterhalb der Mindestlast bzw. wenn das Nettogewicht kleiner als die Mindestlast der Waage ist. Eine vorschriftswidrige Verwendung ist nach § 60 Absatz 1 Nr. 19 MessEG ordnungswidrig und nach § 60 Absatz 2 MessEG bußgeldbewehrt.

Noch Fragen?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Eichamt. Die Adressen finden Sie im Internet unter www.men.niedersachsen.de.

¹ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I 2013 S. 2722) in der aktuell gültigen Fassung

² Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014 S. 2010) in der aktuell gültigen Fassung